

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Dienstvereinbarung (DV) 3/2012
über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand,

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

**Dienstvereinbarung (DV) 2/2012
über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen**

Zwischen

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
vertreten durch den Rektor

und

dem Personalrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
(PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

Präambel

Die Videoüberwachung auf dem Campus der Medizinischen Fakultät sowie der entsprechenden Außenstellen dient der Gewährleistung schutzwürdiger Belange der Beschäftigten sowie Dritter und der Wahrung berechtigter Interessen der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.. Es ist erklärtes Ziel aller Vertragspartner, dass eine gezielte Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüberwachungssysteme auszu-schließen ist. Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreifen kann. Sie ist daher nur ausnahmsweise durch überwiegend schutzwürdige Belange unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen gerechtfertigt.

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und der Medizinischen Fakultät, auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser DV sind sowohl digitale als auch analoge Videoüberwachungskameras mit oder ohne eigene Speicherkapazität sowie die dazugehörige Systeminfrastruktur zur Übertragung, Auswertung und Speicherung von Videodaten. Attrappen von Videokameras sind ebenfalls Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Videodaten sind Bild- und Audiodaten, die mit Hilfe von Videoüberwachungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Genehmigung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlage ist das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R..
- (4) Für diese DV gelten ansonsten die Begriffsbestimmungen des § 2 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA).

§ 4 Gegenstand

- (1) Diese DV gilt für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen durch das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten.
- (2) Diese DV gilt nicht für den Einsatz von Videokonferenzsystemen, Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie zur Dokumentation von Forschungsergebnissen und fachlichen Beratung bzw. Videoanlagen, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung eingesetzt werden, sofern diese nur den Patienten/Probanden und nicht sein Umfeld überwachen.

§ 5 Zulässigkeit der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie der Medizinischen Fakultät ist zulässig, wenn sie ausschließlich zum Zweck

- des Schutzes von Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie der Medizinischen Fakultät, insbesondere ihrer Anlagen, Gebäuden sowie Gegenständen,
- der Durchsetzung des Hausrechtes,
- der Sicherheit und des Schutzes der Mitarbeiter, Patienten und Gäste,
- der Prävention und Aufklärung von Straftaten,
- der medizinischen Dokumentation,
- der Lehre und Forschung

erforderlich ist, der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. seine Zustimmung erklärt hat und das Mitbestimmungsverfahren gem. § 69 PersVG sowohl am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. als auch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt wurde.

§ 6 Grundsätze

- (1) Datenschutzrechtliche Regelungen, die von dieser DV nicht berührt werden sowie gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen sind entsprechend zu beachten.
- (2) Videodaten stehen nur innerhalb der Dienststelle zur Verfügung und werden nicht an andere Personen, außer den in § 9 Abs. 5 genannten, weitergegeben. Sofern mit der Einführung und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen Externe beauftragt werden (z.B. zu Zwecken der Administration, der Wartung oder der Parkraumbewirtschaftung), sind die gem. § 8 DSGVO erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser DV eingehalten werden. Die nach diesem Absatz getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden den Personalräten in Kopie zugeleitet.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Videodaten, um das Verhalten und die Leistung von Mitarbeitern zu kontrollieren, erfolgt nicht. Dies wird durch geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt.
- (4) Videoüberwachungsanlagen werden nur dann installiert, wenn die in § 3 genannten Zwecke nicht mit einer gleichermaßen geeigneten Maßnahme erreicht werden können, die mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. darstellt.
- (5) Die Videoüberwachung ist in den betroffenen Bereichen durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen (s. Anlage 2).
- (6) Jede Veränderung der Funktion oder des Erfassungsbereiches der Videoüberwachung bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sowie der Personalräte im Sinne des § 69 PersVG nach vorheriger Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.. Hierfür wird ebenfalls das Antragsformular gem. Anlage 1 verwendet.
- (7) Daten und Kenntnisse, die der Arbeitgeber entgegen den Regelungen dieser DV erhält, dürfen gegen den betroffenen Beschäftigten nicht verwendet werden. Personelle Maßnahmen, die aufgrund unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen werden, sind unwirksam.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Vor der Inbetriebnahme (auch testweise) einer Videoüberwachungsanlage oder einer Videoatrappe ist ein Antrag gem. Anlage 1 an den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. zu stellen.
- (2) Vor Einreichung des Antrages beim Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sind die technischen Details der Videoüberwachungsanlage mit dem Medizinischen Rechenzentrum abzustimmen. Danach ist das Antragsformular zur Vorabkontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. vorzulegen.
- (3) Die Inbetriebnahme (auch testweise) ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sowie nach dem Abschluss der Mitbestimmungsverfahren nach § 69 PersVG beider Personalräte zulässig. Dabei erteilte Auflagen sind durch den Nutzer einzuhalten. Die Auflagen sind Bestandteil der Betriebserlaubnis. Die Kommission nach § 9 Abs. 4 ist berechtigt, die Auflageneinhaltung zu kontrollieren.
- (4) Die Betriebserlaubnis (der genehmigte Antrag) ist Bestandteil der Videoüberwachungsanlage und kontrollberechtigten Personen (gem. § 9 Abs. 4) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Rechte der Personalräte

- (1) Die Personalräte werden rechtzeitig vor Einführung neuer Videoüberwachungsanlagen und vor der (baulichen und funktionalen) Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage über
- den Standort,
 - den beobachteten Bildausschnitt,
 - die Zweckbestimmung der Videoüberwachung,
 - die Begründung der Verhältnismäßigkeit,
 - Funktionsweise und Einrichtung der Videoüberwachungsanlage,
 - die Art und Dauer der Aufzeichnungen von Videodaten

gem. dem Formular in Anlage 1 schriftlich informiert.

Rechtzeitig bedeutet, dass die Information zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Arbeitgeber intern und Dritten gegenüber noch keine bindenden Festlegungen getroffen hat, so dass die Vorschläge und Anregungen der Personalräte noch eingearbeitet werden können. In der Regel werden den Personalräten dafür 4 Wochen eingeräumt.

- (2) Die Personalräte haben das Recht, die Einhaltung dieser DV zu überprüfen. Hierzu erhalten sie auf Verlangen Einsicht in alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Unterlagen und Protokolle.
- (3) Sofern sie dabei die Einsicht von personenbezogenen Daten i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des DSGVO verlangen, können die Personalräte jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Gremium nach § 9 Abs. 4 dieser DV zur Überprüfung von Videoüberwachungsanlagen einberufen.

§ 9 Speicherung, Auswertung und Verwertung von Videoaufzeichnungen

- (1) Die Speicherung von Videodaten erfolgt nur im Ausnahmefall und ausschließlich, wenn sie zum Erreichen eines in § 5 genannten Zweckes zwingend erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist im Antragsformular (Anlage 1) zu begründen.
- (2) Die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten ist höchstens bis zu 4 Tagen möglich, sofern nicht aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine abweichende Frist mit den Personalräten vereinbart wurde. Danach sind sie zwingend zu löschen, sofern nicht eine längere Speicherung unter den in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist. Die automatische Löschung der gespeicherten Videodaten kann nur auf Anweisung des Ärztlichen Direktors oder einer von ihm beauftragten Person verhindert werden.
- (3) Gespeicherte Daten dürfen nur auf Anordnung des Ärztlichen Direktors oder einer von ihm beauftragten Person ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Verletzung des Schutzbereiches aus § 5 Abs. 1 gibt.

- (4) Die Auswertung erfolgt durch eine Kommission, die aus je zwei benannten Mitgliedern aus beiden Personalräten, zwei benannten Mitgliedern der Dienststelle sowie dem Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg besteht. Benannte Mitarbeiter des Medizinischen Rechenzentrums dürfen zur technischen Unterstützung anwesend sein.
- (5) Eine Weitergabe gespeicherter Videodaten ist nur im Rahmen der Strafverfolgung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zulässig. Die Weitergabe an andere Personen oder Stellen darüber hinaus ist unzulässig. Die Weitergabe erfolgt nur über den Ärztlichen Direktor.
- (6) Die technische Betreuung des Überwachungssystems und der Einsatz von Überwachungskomponenten, ist durch die zugriffsberechtigten Personen zu dokumentieren (Anlage 3).

§ 10

Regelung zu bestehenden Anlagen

- (1) Mit dieser DV werden auch die bestehenden Videoüberwachungsanlagen - insbesondere die in Anlage 4 genannten - auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser DV existierenden Videoüberwachungsanlagen sind bis zum 30.09.2012 schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars nach Anlage 1 im Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. neu zu beantragen.
- (3) Die bestehenden Videoüberwachungsanlagen dürfen ohne Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und die abgeschlossenen Mitbestimmungsverfahren mit den Personalräten (Erteilung der Betriebserlaubnis) über den 31.12.2012 hinaus nicht weiter betrieben werden und werden durch das Medizinische Rechenzentrum stillgelegt.

§ 11

Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

Die DV ist allen Beschäftigten bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

§ 12

Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Diese DV tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Einvernehmlich kann diese DV jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die DV mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende aufzukündigen.

- (3) Sollten Bestimmungen dieser DV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der DV nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und Kündigung sind grundsätzlich nur schriftlich möglich. Auch ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis ist nur schriftlich möglich.

Magdeburg, _____

Magdeburg, _____

Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

Für die Universität
Der Rektor
Prof. Dr. K.-E. Pollmann

Magdeburg, _____

Magdeburg, _____

Für den Personalrat des Universitäts-
klinikums Magdeburg A.ö.R.
Der Vorsitzende
Markus Schulze

Für den Personalrat der Otto-von-
Guericke-Universität Magdeburg
Der Vorsitzende
Dr. Ulrich Busse

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 - Antragsformular/Betriebserlaubnis
- Anlage 2 - Kennzeichnung/Beschilderung
- Anlage 3 - Protokoll für den Zugriff und die Auswertung von gespeicherten Daten
- Anlage 4 - derzeit bestehende Anlagen

Antrag auf Einrichtung, Erweiterung oder Änderung einer Videoüberwachungsanlage/Betriebserlaubnis

Durch die/das _____
(beantragende Einrichtung)

wird die Einrichtung Erweiterung / Änderung

einer Videoüberwachungsanlage beantragt.

1. Ort der beantragten Videoüberwachungsanlage:

In dem Gebäude Vor dem Gebäude _____

auf dem Gelände _____

soll eine Videoüberwachungsanlage eingerichtet werden.

Dabei handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Bereich.

nicht öffentlich zugänglichen Bereich.

2. Sie ist aus folgendem Grund / folgenden Gründen notwendig:

- des Schutzes von Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie der Medizinischen Fakultät, insbesondere ihrer Anlagen, Gebäuden sowie Gegenständen
- Durchsetzung des Hausrechtes
- Sicherheit und Schutz der Mitarbeiter, Patienten oder Gäste
- Prävention und Aufklärung von Straftaten
- medizinische Dokumentation
- Lehre und Forschung

Begründung der Erforderlichkeit:

Warum kann das Ziel nicht durch alternative Maßnahmen erreicht werden?

Eine gleichermaßen geeignete Maßnahme, mit der der verfolgte Zweck auch erreicht werden könnte, die aber mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden wäre, steht aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung:

3. Einzelheiten der Videoüberwachungsanlage

Technische Daten:

Anzahl der Kameras: _____

Hersteller: _____

Typ: _____

Auflösung: _____

Brennweite der Objektive: _____

(wenn nicht bekannt, bitte angeben
ob Weitwinkel-, Normal- oder
Teleobjektiv)

Der Mitteilung / dem Antrag sind die Unterlagen der Herstellerfirma zur geplanten technischen Ausführung der Anlage, aus denen die Leistungsmerkmale (Hard- und Software) und Montage der Videoüberwachungsanlage beizufügen (Kopie)!

Funktionen und Installation

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Kamera hat ein integriertes Mikrofon und verfügt über die Möglichkeit, Audiosignale zu erfassen
- Die Kamera ist per Fernbedienung schwenkbar
- Die Kamera verfügt über optischen Zoom
- Die Kamera verfügt über digitalen Zoom
- Die Kamera ist farbtauglich
- Die Kamera ist nachtsichtfähig
- Die Kamera ist offen installiert und als solche erkennbar
- Die Kamera ist versteckt bzw. nicht erkennbar (Domkamera)

Ausführende Installationsfirma: _____

Standbilder der Kamera bzw. Skizzen zur Verdeutlichung des Bildausschnittes sowie des Schwenk- und Zoombereiches (Minimum/Maximum) sind beizufügen.

genauer Standort der Anlage (bitte Skizze und Bilder beifügen)

Klinik/Institut: _____

Abteilung: _____

Haus Nr.: _____ Raum Nr.: _____

Datenübertragung

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Die Videoübertragung erfolgt analog auf eigenen Kabeln
- Die Videoübertragung erfolgt digital auf eigenen Kabeln (HD)
- Die Videoübertragung erfolgt über das Datennetz des Campus)
- Es handelt sich um eine IP-fähige Webcam
- Die Videoübertragung erfolgt drahtlos über Funk:
Frequenzbereich angeben: _____
- Die Videoübertragung erfolgt verschlüsselt
- Es gibt ____ (Anzahl) Beobachtungsmonitor(e)
Derzeitiger Standort der Monitore:

Weitere Angaben über den vorgesehenen Gebrauch der Anlage

Die Betreuung der Videoüberwachungsanlage nach Inbetriebnahme erfolgt durch

- beauftragte Mitarbeiter des MRZ: Name: _____
- beauftragte Dritte, Anschrift der Firma u. Name des Beauftragten:

- andere: Name: _____

4. Erklärung, ob der Arbeitsplatz von Mitarbeitern von der Videoaufnahme betroffen ist

Mit der Videoüberwachungsanlage werden aufgenommen:

- Der Arbeitsplatz von Mitarbeitern ist regelmäßig von der Aufnahme betroffen, im Einzelnen wie folgt:

Folgende Mitarbeiter (ggf. Funktionszuordnungen) sind betroffen:

- Der Arbeitsplatz von Mitarbeitern kann in Einzelfällen von der Aufnahme betroffen sein, im Einzelnen wie folgt:

- Folgende Mitarbeiter (ggf. Funktionszuordnungen) sind betroffen:

- Der Arbeitsplatz von Mitarbeitern ist nicht betroffen.

5. Zugriff auf die Videoüberwachungsanlage

Mitarbeiter, die die folgenden Stellen (Funktionen) besetzen, haben Zugriff auf die Videoüberwachungsanlage

In der Struktureinheit (Name oder Funktion)	„lesend“ nur Nutzung, ohne die Daten zu verändern, speichern od. übertragen zu können	datenver- arbeitend

Im MRZ (Name oder Funktion)	„lesend“ nur Nutzung, ohne die Daten ver- ändern, spei- chern od. über- tragen zu kön- nen	datenver- arbeitend

6. Speicherung von Videodaten

Es erfolgt keine Speicherung der Daten.

Die Speicherung ist erforderlich, weil:

Die Speicherung der Daten erfolgt

in der Videokamera auf einem lokalen Speicherchip.

auf einer lokalen Festplatte.

in einem angeschlossenen Videoserver.

Die Speicherung der Daten erfolgt

kontinuierlich.

nur bei Bewegung im Erfassungsbereich.

zeitgesteuert.

Die Daten werden für die Dauer von ____ Stunden gespeichert und anschließend automatisch überschrieben.

Die Daten werden nur bei Vorliegen der folgenden Bedingung

für die Dauer von ____ Stunden aufgezeichnet und anschließend gelöscht.

Abweichende Regelung. Beschreibung und Begründung wie folgt:

7. Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten

Der durch das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. bestellte Datenschutzbeauftragte hat eine Vorkontrolle zu der geplanten Videoüberwachungsanlage durchgeführt und stellt als Ergebnis der Vorabkontrolle fest:

- Es bestehen keine besonderen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen der Videoüberwachung bzw. mögliche Gefahren werden durch technische und organisatorische Maßnahmen wirksam verhindert.
- Es bestehen Einwände gegen den vorgesehenen Betrieb der Videoüberwachungsanlage. Die entsprechenden Einwände des Datenschutzbeauftragten liegen diesem Antrag in Kopie bei.

Magdeburg,

Unterschrift

Datenschutzbeauftragter
des Universitätsklinikums
Magdeburg A.ö.R.

Magdeburg, _____

Unterschrift

Stempel der beantragenden
Struktureinheit / des Antragstellers

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:

- Standortskizze / Bilder / genaue Lagebeschreibung
- Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten
- Sonstige Anlagen:

8. Genehmigung / Ablehnung der Videoüberwachungsanlage

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung am _____
über den vorliegenden Antrag beraten.

- Der Antrag wird genehmigt./Die Betriebserlaubnis wird erteilt.
- Der Antrag wird mit folgenden Auflagen genehmigt:/Die Betriebserlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Antrag wird abgelehnt, weil/Die Betriebserlaubnis wird versagt, weil:

Magdeburg, _____

Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA
Ärztlicher Direktor

**9a. Mitbestimmung des Personalrats des Universitätsklinikums Magdeburg
A.ö.R.** Keine Einwendungen Zustimmung wird erteilt Nachstehende Einwendungen Zustimmung wird nicht erteilt

Begründung:

Datum:

Personalrat

9b. Mitbestimmung des Personalrats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Keine Einwendungen Zustimmung wird erteilt Nachstehende Einwendungen Zustimmung wird nicht erteilt

Begründung:

Datum:

Personalrat

Zur Kennzeichnung von videoüberwachten Bereichen ist am Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R. sowie der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg das folgende Piktogramm in schwarzer Farbe mit rotem Rand zu verwenden:



Protokoll über den Zugriff auf gespeicherte Daten einer Videoüberwachungsanlage

(Zugriffsprotokoll Videodaten)

Es wurde auf gespeicherte Daten einer Videoüberwachungsanlage zugegriffen.

1. Auf die Daten welcher Videoüberwachungsanlage wurde zugegriffen?

In dem Gebäude Nr. _____, in Ebene, _____ in/vor Raum Nr. _____

Vor dem Gebäude _____

auf dem Gelände _____

Beschreibung des betroffenen Bildbereiches:

2. Auf das Videomaterial welchen Aufzeichnungszeitraumes wurde zugegriffen?

Startzeitpunkt (Datum / Uhrzeit): _____

Endzeitpunkt (Datum / Uhrzeit): _____

3. Auf welchem Speichermedium waren die Videodaten gespeichert?

4. Warum wurde auf das Videomaterial zugegriffen?

Sichtung des Videomaterials

Vervielfältigung/Kopie ohne Sichtung

Verschiebung auf anderes Speichermedium ohne Sichtung

5. Datum und Uhrzeit des Zugriffs: _____

6. Name(n) der zugreifenden Person(en):

1. _____

2. _____

3. _____

7. Warum und für wen wurden die Videodaten kopiert oder verschoben?

8. Den Zugriff angeordneter Vorgesetzter: _____

Datum und Unterschrift der zugreifenden Person:

Das o.g. Videomaterial wurde gesichtet.

(nachfolgende Angaben sind nur erforderlich wenn unter Pkt. 4 die **Sichtung** angekreuzt wurde)

9. Datum und Uhrzeit der Sichtung: _____

10. Name(n) der sichtenden Person(en):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

11. Warum wurde das Videomaterial gesichtet?

12. Wurde auch die Audioaufzeichnung abgehört?

- ja nein

13. Weitere anwesende (mitsehende/mithörende) Personen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

14. Empfehlungen der Kommission an den Ärztlichen Direktor

- Weitergabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden
- Löschung der Daten
- Sonstiges

Datum und Unterschrift der sichtenden Personen:

Magdeburg, _____

Übersicht der zum Zeitpunkt des Abschlusses der DV bestehende Videoanlagen

Ort	Videoanlage	Kategorie	Speicherzeitraum	Bemerkung
H8	Warteraum Röntgen	Patientensicherheit	keine Speicherung	
H10	KPAE Schlaflabor	Medizinische Dokumentation	Speicherung patientenbezogen	
H17	Webcam Ansicht Hs. 60 (ehemals Baudokumentation H60)	sonstige	Speicherung möglich	Abschaltung erwogen a.G. schlechter Bildqualität
H22	Raum 206	Sicherheit	Speicherung möglich (defektes Gerät)	nur temporärer Einsatz
H22	Sicht auf Eingang und Wertfächer	Sicherheit	keine Speicherung	
H23	Flur/Wartefläche, Strahlenbunker, After-loading und Tiefenstrahlentherapie	Patientensicherheit	keine Speicherung	verantw. Dr Wahlke - Piper 800 574
H29	Spenderimbiss Blutspende	Sicherheit		Installation beantragt
H39	Webcam Flur IKC nicht (mehr) in Betrieb	Sicherheit	Speicherung möglich	Kamera hängt, ist aber angeblich stillgelegt
H39	NUK PET-CT	Patientensicherheit	keine Speicherung	Überwachung der Pat. nach Intervention
H55	Zufahrt (Brenneckestraße)	Sicherheit	Speicherung max. 48 h; Übertragung in Wache	
H57	Hauptzufahrt (Farmersleber Weg)	Sicherheit	Speicherung max. 48 h (defektes Gerät)	
H60a	Liegendzufahrt Notaufnahme	Sicherheit	Speicherung max. 48 h	
H60a	Notaufnahme (wegen Vandalismus) 2 Kameras auf Wartefläche	Sicherheit	Speicherung max. 48 h; Übertragung in Anmeldung und Aufenthaltsraum	
H60a	Webcam OP 1 bis OP 16 in den OP-Lampen (nur im OP zuschaltbar)	F&L / Medizinische Dokumentation	Speicherung möglich	

Ort	Videoanlage	Kategorie	Speicherzeit- raum	Bemerkung
H60a H60b	OP 9 + 10 Mikro- skopkamera, Bild- übertragung zu Mo- nitor im Büro des Klinikdirektors	Medizinische Dokumenta- tion	keine Speiche- rung	zur Experten- empfeh-lung - u.U. Bild- übertragung oh- ne Kenntnisnah- me des Opera- teurs möglich
H60a	Webcam PET-CT 2 Kameras - (Bestrah- lungsraum + Ruhe- raum)	F&L / Medizi- nische Doku- mentation	Speicherung patienten- bezogen	
H60a	Bettenwartefläche vor MRT	Patientensi- cherheit	keine Speiche- rung	Installation bean- tragt
H60b	PATZ Schlaflabor (4 Kameras - eine pro Bett)	Medizinische Dokumenta- tion	Speicherung patienten- bezogen	
H60b	KNEU Stroke-Unit,	Medizinische Dokumenta- tion	Speicherung patienten- bezogen	
H60b	Patientenaufent- haltsraum R. 3782	Patientensi- cherheit	Speicherung möglich	lt. Station zur Überwachung von Epilepsiepa- tienten
H60b	EEG-Ambulanz (transportables Mo- nitoring)	Medizinische Dokumenta- tion	Speicherung patienten- bezogen	nicht im Einsatz
H60b	Webcam Contai- nerbahnhof MLR (AWT-Anlage)	Sicherheit	Einzelfoto- speicherung möglich	dient nur Hava- riekontrolle
H144 WE	Zufahrt Parkplatz 53 / 144 WE	Sicherheit	Speicherung max. 48 h	
UFK	1 mobile OP- Lampenkamera	F&L / Medizi- nische Doku- mentation	Speicherung möglich	
UFK	Raumkameras in 4 OP's zur Optimie- rung von Organisa- tionsabläufen			Prüfung des Grundes erfor- derlich !
UFK	Webcam Hofein- fahrt (Bakestr. Zu- fahrt Schiebetor)	Sicherheit	keine Speiche- rung	
UFK	Webcam hinterer Zugang (Wechsel- sprech- anlage/Parkplatz)	Sicherheit		nicht mehr vor- handen